

## Erläuterungen Öffentlicher Teil

### Zu TOP 1: Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 mit Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2026, Stellenplan 2026 und mehrjähriger Finanzplanung

Auf beiliegende Anlagen wird verwiesen.

### Zu TOP 2: Änderung der Entgeltordnung für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser

In den letzten Jahren wurde in die Dorfgemeinschaftshäuser viel investiert. Die Anzahl an Anfragen von auswärtigen Personen zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser steigt zudem immer weiter an. Infolgedessen wurde der Vorschlag von den Ortsvorstehern eingebracht, den Auswärtigenzuschlag für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser entsprechend zu erhöhen. Die letzte Anpassung erfolgte zum 19.10.2021. Es wird vorgeschlagen die Auswärtigengebühr für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser auf 500,00 € zzgl. Heiz- und Geschirrpauschale zu erhöhen.

Im Zuge dessen wurde von uns die Notwendigkeit einer Geschirrpauschale für den Schwarzen Hof und für die Dorfgemeinschaftshäuser geprüft. Eine Geschirrpauschale würde auf die Dorfgemeinschaftshäuser in Dörrenzimmern, Eberstal, Hermuthausen und Stachenhausen anfallen. Für örtliche Vereine entfällt diese Pauschale. In der Anlage sind die Benutzungsentgelte dargestellt. Es wird vorgeschlagen eine Geschirrpauschale für den Schwarzen Hof und für die Dorfgemeinschaftshäuser in Dörrenzimmern, Eberstal, Hermuthausen und Stachenhausen festzulegen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung nebst Anhang für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser wird beschlossen. Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

### Zu TOP 3: Dorfgemeinschaftshaus Weldingsfelden - Umbau und Anbau

#### a) Weiterbeauftragung von Architektenleistungen

Im Zuge des Umbaus und Anbaus des Dorfgemeinschaftshaus Weldingsfelden ist noch die Honorarleistung für die Bauleitung (entspricht Leitungsphase 8 HOAI) zu vergeben. Die Leistungsphasen 1-7 sind bereits vom Planungsbüro Riemer Planung GmbH auf Stundennachweis erbracht und mit rund 53.400,00 € brutto abgerechnet. Für die noch zu vergebende Leistungsphase 8 wird vorgeschlagen eine Honorardeckelung von 35.700,00 € brutto zu vereinbaren.

#### b) Vergabe von Elektroinstallationsarbeiten

In der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2026 wurde bereits darüber informiert, dass für die Elektroinstallationsarbeiten über die damals genannten Mehrkosten bei anderen Gewerken hinaus weitere Mehrkosten hinzukommen. Dies liegt zum einen daran, dass der Leistungsumfang zum Zeitpunkt der Kostenschätzung nicht korrekt abgeschätzt werden konnte. Zum anderen sind die Mehrkosten dadurch verursacht, dass insbesondere im Brandschutz zusätzliche Auflagen gemacht wurden. Zum dritten liegen diese Mehrkosten an den vorhandenen veralteten Elektroinstallationen. Diese müssen aus Sicherheitsgründen zwingend beseitigt werden.

Inzwischen liegt ein Angebot der Firma Elektrotechnik Otterbach aus Langenburg für die Elektroinstallationsarbeiten zum Angebotspreis von 65.527,37 € brutto vor (Kostenschätzung: 11.400 €). Das Angebot ist rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft. Die Verwaltung schlägt vor, die Elektroinstallationsarbeiten zum Angebotspreis von 65.527,37 € brutto an die Firma Elektrotechnik Otterbach aus Langenburg zu vergeben.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat stimmt der weiteren Beauftragung der Leistungsphase 8 zum Bruttoangebotspreis von 35.700,00 € zu.
- b) Die Firma Elektrotechnik Otterbach aus Langenburg erhält den Auftrag für die Elektroinstallationsarbeiten in Höhe von 65.527,37 € brutto.

**Zu TOP 4: Wahl des/der zweiten Stellvertreters/- in des Bürgermeisters**

Für die Wahl des/der zweiten Stellvertreters/-in des Bürgermeisters wurde inzwischen von der Unabhängigen Bürgerliste Stadtrat Rolf Hübel vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge sind bei der Stadtverwaltung bis zum Versand der Sitzungsunterlagen nicht eingegangen, können aber selbstverständlich in der Sitzung noch erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in.

**Zu TOP 5: Annahme von Spenden**

Von Bürgerwindpark Weißbach GmbH & Co. KG sind zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Kommunen nach § 6 EEG 5.106,74 € eingegangen.

Die Raiffeisenbank Hohenloher Land eG hat für den Kindergarten "Schlosspark" in Ingelfingen für ein Hochbeet 386,75 € gespendet.

Von der Schloss-Apotheke Ingelfingen ist eine Spende in Höhe von 400,00 € für die Kinder- und Jugendfeuerwehr eingegangen.

Der Gemeinderat hat nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung über die Annahme dieser Spenden bzw. Zuwendungen zu entscheiden.

## Anlage zu TOP 1 der Gemeinderatssitzung am 24. März 2026

### Beschlussantrag an den Gemeinderat

I.

a) Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	18.500.797
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 21.038.403
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.537.607
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	10.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	10.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.527.607

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.789.825
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 19.038.230
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	- 1.248.405
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.631.910
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 7.678.300
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.046.390
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 5.294.795
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 140.250
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 140.250
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 5.435.045

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **12.120.000 EUR**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.500.000 EUR**

### b) Wirtschaftsplan Stadtwerke Ingelfingen für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Gemeinderat der Stadt Ingelfingen hat am 24.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

#### § 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Ingelfingen wird für das Jahr 2026 festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der Erträge von	1.173.820 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 1.233.490 €
1.3	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag von	- 59.670 €
2.	im Liquiditätsplan mit folgenden Beträgen	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.163.670 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	- 947.665 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	216.005 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	15.000 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 311.500 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 296.500 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 80.495 €
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	307.475 €
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 147.950 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	159.525 €
2.11	Geplante Änderung des Finanzierungsmittelbestands, zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	79.030 €

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **250.000 €**

davon Wasserwerk	250.000 €
davon Parkhaus	0 €

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf **0 €**

davon Wasserwerk	0 €
davon Parkhaus	0 €

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 €

#### II.

Von der mehrjährigen Finanzplanung des städtischen Haushalts bzw. der Stadtwerke Ingelfingen wird zustimmend Kenntnis genommen.

#### III.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2026 einschließlich des Stellenplans und den weiteren Anlagen sowie den Beschluss der Stadtwerke Ingelfingen einschließlich den dazugehörigen Anlagen gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und gleichzeitig, soweit notwendig, die erforderlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen zu den Beschlüssen zu beantragen.

## **Entgeltordnung für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ingelfingen**

Der Gemeinderat der Stadt Ingelfingen hat am 24.03.2026 die folgende privatrechtliche Entgeltordnung für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser in der Stadt Ingelfingen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeiner Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Ingelfingen erhebt zur teilweisen Deckung des der Stadt entstehenden Aufwands für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer im Anhang aufgeführten Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser privatrechtliche Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

### **§ 2**

#### **Schuldner des Nutzungsentgelts**

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat oder die Hallen oder Dorfgemeinschaftshäuser sonst nutzt.
2. Wer die Schuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entgelthöhe**

(1) Für die Nutzung der Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser für Veranstaltungen werden die im Anhang festgelegten Entgelte berechnet.

(2) Besondere Auslagen (vgl. Anhang) werden neben den im Absatz 1 genannten Entgelten erhoben.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

(1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit der Eintragung in den Belegungsplan.

(2) Das Nutzungsentgelt sowie besondere Auslagen gem. § 3 Abs. 2 sind sofort, spätestens aber innerhalb vier Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

### **§ 5**

#### **Benutzung**

Für die Benutzung der Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser gelten die jeweiligen privatrechtlichen Benutzungsordnungen in ihren gültigen Fassungen.

**§ 6**  
**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Ingelfingen und Gerichtsstand ist Künzelsau.

**§ 7**  
**Teilnichtigkeit**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtswidrig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Ingelfingen, den 24. März 2026

Michael Bauer  
Bürgermeister

# Anhang zur Entgeltordnung für die Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ingelfingen gültig ab 01.04.2026

## 1. Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der hierin aufgeführten Hallen und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ingelfingen werden die nachfolgenden Benutzungsentgelte für private Veranstaltungen erhoben.

Die Erhebung der Benutzungsentgelte gilt ebenso für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen aus der Stadt Ingelfingen (wie z.B. Hauptversammlungen, Weihnachtsfeiern u. dgl.).

Als Veranstaltungstag gelten 48 h für das Vorbereiten, die Durchführung und das Nachbereiten der Veranstaltung.

Bei allen Entgelten handelt es sich um Nettopreise zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, sofern keine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12a UStG vorliegt.

### 1.1 Stadthalle in Ingelfingen

1.1.1	Benutzung von	Benutzungsentgelt netto
a)	Großer Saal	215,00 €
b)	Kleiner Saal	90,00 €
c)	beide zusammen	265,00 €
1.1.2	Heizkostenzuschlag	
a)	Großer Saal	66,00 €
b)	Kleiner Saal	47,00 €
c)	beide zusammen	100,00 €
1.1.3	Küchenbenutzung	55,00 €
1.1.4	Geschirrpauschale	50,00 €

### 1.2 Schwarzer Hof in Ingelfingen

1.2.1	Benutzung von	Benutzungsentgelt netto
a)	Christian-Bürkert-Saal und Foyer	180,00 €
b)	Foyer	80,00 €
c)	Keller	80,00 €
1.2.2	Heizkostenzuschlag	
a)	Christian-Bürkert-Saal	30,00 €
b)	Foyer	30,00 €
	zusammen	50,00 €
1.2.3	Küchenbenutzung	30,00 €
1.2.4	Geschirrpauschale	50,00 €

### 1.3 Kelter in Criesbach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt netto
1.3.1	Bürgersaal	195,00 €
1.3.2	Heizkosten	50,00 €

### 1.4 Gemeindezentrum in Diebach

	Benutzung von	Benutzungsentgelt netto
1.4.1	Saal	120,00 €
1.4.2	Heizkosten	50,00 €

### 1.5 Dorfgemeinschaftshaus in Dörrenzimmern

	Benutzung von	Benutzungsentgelt netto
1.5.1	Saal	120,00 €
1.5.2	Heizkosten	50,00 €
1.5.3.	Geschirrpauschale	50,00 €

### 1.6 Festhalle in Eberstal

	Benutzung von	Benutzungsentgelt netto
1.6.1	Festhalle	120,00 €
1.6.2	Heizkosten	50,00 €
1.6.3	Geschirrpauschale	50,00 €

### 1.7 Gemeindezentrum in Hermuthausen

	Benutzung von	Benutzungsentgelt netto
1.7.1	Saal	120,00 €
1.7.2	Heizkosten	50,00 €
1.7.3	Geschirrpauschale	50,00 €

### 1.8 Dorfgemeinschaftshaus in Stachenhausen

	Benutzung von	Benutzungsentgelt netto
1.8.1	Saal	120,00 €
1.8.2	Heizkosten	50,00 €
1.8.3	Geschirrpauschale	50,00 €

## 1.9 Dorfgemeinschaftshaus in Weldingsfelden

	Benutzung von	Benutzungsentgelt netto
1.9.1	Saal	120,00 €
1.9.2	Heizkosten	50,00 €

### 3. Auswärtigengebühr

Sollte die Nutzung der stadteigenen Hallen und Einrichtungen für auswärtige Personen, Gruppen, Firmen oder Vereine außerhalb der Stadt Ingelfingen nach den jeweiligen Benutzungsordnungen zugelassen sein, erhebt die Stadt Ingelfingen einen Zuschlag in Höhe von 150 % für die Nutzung der Stadthalle und des Schwarzen Hofes in Ingelfingen aus Punkt 1.1 und 1.2. Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und der Einrichtungen aus Punkt 1.3 bis 1.9 beträgt das Benutzungsentgelt eine Pauschale von 500,00 €. Hiervon ausgenommen sind jeweils die Heizungs- und Geschirrpauschalen.

### 4. Besondere Auslagen

Zu den besonderen Auslagen zählen die Ersatzbeschaffung oder Reparatur von beispielsweise Geschirr, Besteck, Schlüsseln, Geräten, Einrichtungsgegenständen, welche durch die Benutzung der Halle beschädigt wurden bzw. fehlen etc..

Die Ersatzbeschaffung oder Reparatur erfolgt über die Stadt.

Für die Ersatzbeschaffung von Geschirr und Besteck ist vom Schuldner nach § 2 der Entgeltordnung an die Stadt der Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Bei Nutzung der Räume durch örtliche Vereine entfällt die Geschirrpauschale.

Für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur von Gegenständen bzw. Schäden an der Einrichtung ist vom Schuldner nach § 2 der Entgeltordnung der Wert der getätigten Ersatzbeschaffung bzw. die Höhe der durchgeführten Reparatur an die Gemeinde zu erstatten.

Des Weiteren zählt zu den besonderen Auslagen ein erhöhter Reinigungsaufwand. Bei einer über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Halle, Küche oder Sanitärräume werden die Reinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ein erhöhter Aufwand für eventuelle Auf- und Abbauarbeiten, die von Mitarbeitern der Stadt durchgeführt werden, werden ebenfalls zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.